

RS UVS Burgenland 1994/06/15 02/01/94106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1994

Rechtssatz

Die Art und Weise, wie der Gehsteig vorschriftswidrig benützt wird, ob beispielsweise durch Befahren oder Abstellen eines Fahrzeuges, ist

wesentliches Tatbestandselement einer Übertretung des § 8 Abs 4 StVO.

Schlagworte

Tatbestandsmerkmal, Gehsteig, vorschriftswidriges Benützen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at